

Richtlinie zur Förderung privater Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen in der Stadt Preußisch Oldendorf

Förderzweck

Die Stadt Preußisch Oldendorf fühlt sich dem Schutz der Umwelt und der natürlichen Ressourcen verpflichtet. Um dies weitergehend zu unterstützen soll die Planung und Umsetzung gemeinnütziger, lokaler Umweltprojekte, die eine positive und langfristige ökologische Entwicklung der Stadt Preußisch Oldendorf begünstigen, gefördert werden.

Durch die finanzielle Unterstützung privater Grundstückseigentümer/innen bei der Pflege und Unterhaltung ökologisch wertvoller und/oder ortsbildprägender Bäume sowie bei der Umgestaltung strukturarmer Gärten bzw. Vorgärten (z.B. Schottergärten) und/oder bei der Entsiegelung von Flächen soll dauerhaft der Erhalt von Bäumen gefördert und eine Flächengestaltung mit einem ökologischen Mehrwert in den Fokus gerückt und das lokale Mikroklima verbessert werden. Ziel ist es, im Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf ortsbildprägende und/oder wieder mehr private Flächen insektenfreundlich zu gestalten und Lebensraum für heimische Arten (Insekten, Vögel, Kleinsäuger) zu schaffen. Auf diesem Wege soll die Anzahl biologisch wertvoller Flächen im Stadtbild steigen und der Aufenthaltswert und Wohlfühlfaktor verbessert werden.

Darüber hinaus gilt das Programm auch zur Planung und Umsetzung gemeinnütziger, lokaler Umweltprojekte, die eine positive und langfristige ökologische Entwicklung der Stadt Preußisch Oldendorf begünstigen.

Räumlicher Geltungsbereich

Das Förderprogramm findet Anwendung auf ausschließlich wohnwirtschaftlich, nicht gewerblich oder industriell, genutzte Grundstücke im Gebiet der Stadt Preußisch Oldendorf. Gemeinnützige, lokale Umweltprojekte können auch im Bereich von landwirtschaftlichen, gewerblich/industriell oder für soziale Zwecke genutzten Grundstücke durchgeführt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- 1) Eigentümer und Eigentümergemeinschaften von privaten Gebäude- und Grundstücksflächen,
- 2) Pächter, Mieter und Mietergemeinschaften,
- 3) Erbbauberechtigte,
- 4) Institutionen für Kinder und Jugendliche,
- 5) Eingetragene Vereine.

Pächter und Mieter benötigen für die Antragstellung eine Einverständniserklärung des Eigentümers. Bei Eigentümergemeinschaften müssen die schriftlichen Einverständniserklärungen aller Eigentümer vorliegen.

Förderfähige Maßnahmen

Die Maßnahmen müssen in ihrer Gesamtheit aus fachlicher Sicht geeignet sein, die ökologischen (insbesondere auch die kleinklimatischen) Verhältnisse und/oder den Erlebniswert des unmittelbaren Wohnumfeldes in der Stadt Preußisch Oldendorf zu verbessern.

Maßnahmen, welche bereits durch andere Quellen gefördert werden, sind nach dieser Richtlinie nicht förderfähig. Jede Art der Doppelförderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen.

Es kann je Fördertatbestand maximal ein Antrag gestellt werden.

1) Baumpflegerische Maßnahmen

Gefördert werden baumpflegerische Maßnahmen und fachliche Baumgutachten für heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von 150 cm gemessen in 1 m Höhe sowie unabhängig vom Stammumfang auch Hochstammobstbäume, die mindestens 50 Jahre alt sind. Nicht förderfähig sind Naturdenkmale, Gehölze in Baumschulen, Gärtnereien und Obstplantagen, die einen gewerblichen Zweck verfolgen, Bäume in Wäldern sowie Gehölze, die durch andere Programme oder Maßnahmen eine Förderung erhalten.

Es werden maximal 3 Gehölze pro Jahr und Grundstück gefördert. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden.

Bei anstehenden Maßnahmen darf die Umgebung eines Baumes im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich nicht nachteilig verändert werden (z.B. durch Versiegelungen, Bodenverdichtungen oder unsachgemäße Rückschnitte). Von dieser Regelung ausgenommen sind Eingriffe zur Gefahrenabwehr bzw. zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit.

a) Förderfähige baumpflegerische Maßnahmen

Gefördert werden:

- Kronenpflege-, Kronenreduzierungs- und Kronenregenerationsschnitte
- Maßnahmen zur Kronensicherung und/oder Stamm-/Aststabilisierung
- Totholzeseitigung
- Baumumfeldverbesserungen (z.B. Bodenverbesserungen) im Kronentraufbereich
- Sonstige Maßnahmen, die die Vitalität des Gehölzes fördern und erhalten im Einzelfall

Die förderfähigen Maßnahmen sind nach den aktuellen fachlichen Vorschriften und Empfehlungen (FLL-Baumkontrollrichtlinie, FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie, ZTV-Baumpflege) von einem qualifizierten Betrieb auszuführen. Auf Anforderung ist die Qualifikation des Betriebes bzw. des Mitarbeiters durch Vorlage entsprechender Abschlüsse oder Zusatzausbildungen nachzuweisen.

Als Qualifikation zu a) und b) gelten folgende Berufsabschlüsse:

- Geprüfte/r Fachagrarwirt/in für Baumpflege und Baumsanierung
- Gärtner/in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsbau mit baumpflegerischer Zusatzausbildung
- European Tree Technician (ETT)
- European Tree Worker (ETW)

b) Nicht förderfähige baumpflegerische Maßnahmen

- Laufende und kleinere Pflegemaßnahmen, wie das Aussägen kleinerer Äste und Zweige, welche in einer Höhe von bis zu 3,50 m dem Stamm entwachsen
- Entfernung von Laub, zu Boden gefallenem Totholz oder Ästen
- Formschnitte

c) Fachliches Baumgutachten

Zur Feststellung der Vitalität, Stand- und Bruchsicherheit sowie Erhaltungswürdigkeit eines Baumes kann ein Fachgutachten nach FLL-Baumkontrollrichtlinie und FLL-Baumuntersuchungsrichtlinie in ihrer jeweils aktuellen Fassung gefördert werden, sofern die darin empfohlenen baumpflegerischen Maßnahmen beauftragt und durchgeführt werden. Nicht förderfähig sind Baumgutachten zur Wertermittlung sowie die Beurteilung in Bezug auf nachbarrechtliche Regelungen.

2) Baumpflanzungen

Gefördert werden Neupflanzungen von Bäumen auf privaten Grundstücken. Es werden maximal 3 Baumpflanzungen pro Jahr und Grundstück gefördert. Über die Bewilligung wird im Einzelfall entschieden. Bei der Auswahl ist entsprechend der Empfehlungen des NRW Umweltministeriums/der NRW Forstbehörden auf die Klimastabilität der Baumarten zu achten. Die Förderung umfasst:

- Investitionskosten für standortgerechte und heimische Hochstämme mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm gemessen in 1 m Höhe
- Investitionskosten für Pflanzmaterial
- Kosten eines qualifizierten Betriebes bzw. des Mitarbeiters entsprechend den aktuellen FLL-Empfehlungen für Baumpflanzungen bzw. der aktuellen DIN 18916

3) Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen

Es werden nur Maßnahmen in öffentlich einsehbaren und zur Straßenseite gelegenen Gärten, Vorgärten und Eingangsbereichen von auf ausschließlich wohnwirtschaftlich, nicht gewerblich oder industriell, genutzten Grundstücken gefördert. Baumpflanzungen sind auf dem gesamten Grundstück förderfähig.

Grundsätzlich nicht förderfähig sind der Rückbau rechtswidrig angelegter Flächen und deren Neubegrünung. Gleiches gilt für die Neuanlage von Flächen mit Zierkies, Schotter und Kunstrasen sowie die Aufstellung von Gabionen, Kübeln oder anderen mobilen Behältern und deren Bepflanzung. Ebenfalls ausgeschlossen ist die Neuanlage von Gärten an Neubauten (innerhalb von 5 Jahren nach Fertigstellung des Gebäudes). Auf den Vegetationsflächen und innerhalb des Bodenaufbaus ist nur die Verwendung von offenporigen, wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z. B. Abdichtbahnen sind unzulässig.

a) Vorgartenbegrünung

Gefördert werden dauerhafte Umgestaltungs- und Begrünungsmaßnahmen in Bereichen, die zwischen Straßenraum und Gebäuden auf nicht öffentlichen Grundstücksflächen liegen und als Vorgärten genutzt werden können. Die umgestalteten und begrüneten Vorgärten müssen

in einem dem neuen Zweck entsprechenden guten Pflegezustand gehalten werden. Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- vorbereitende Arbeiten, die die Eignung von Flächen als Vegetationsstandort verbessern,
- Entsiegelung von befestigten Flächen (z.B. Asphalt- und Betonflächen),
- die dauerhafte und standortgerechte Begrünung von reaktivierten Flächen (Bepflanzung mit Bäumen, Sträuchern, Stauden etc.),
- Gestaltung als magerer Blühstreifen oder Blühwiese mit Unterschlupf für Amphibien.

b) Flächenentsiegelung

Gefördert werden Entsiegelungsmaßnahmen auf privaten, nicht überdachten Flächen (z.B. Zufahrtswege, Einfahrten, Abstellflächen, Stellplätzen etc.) und deren Umwandlung in unversiegelte oder wasserdurchlässig befestigte Flächen. Die dauerhaft entsiegelten Flächen müssen in einem dem neuen Zweck entsprechenden guten Pflegezustand gehalten werden.

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit geeignet sein, mittel- bis langfristig eine Belebung des Straßenbildes, die Grundwasserneubildung und/oder eine Verbesserung der ökologischen Verhältnisse im unmittelbaren Wohnumfeld zu bewirken. Bei der Entsiegelung von Flächen, insbesondere bei Grundstücken in Wasserschutz-zonen, ist die Unschädlichkeit der Versickerung von Niederschlagswasser für den Wasserhaushalt festzustellen und in Form einer wasserrechtlichen Genehmigung vorzulegen.

Zu den förderfähigen Maßnahmen gehören:

- Entsiegelung von versiegelten Flächen (z.B. Asphalt- und Betonflächen, Beton-Pflasterflächen mit geringem Fugenanteil),
- Bodenaufbereitung für die Neuanlage von unversiegelten bzw. wasserdurchlässig befestigten Flächen (möglichst unter Verwendung des vorhandenen Bodenmaterials),
- Anlage wasserdurchlässiger Alternativen (z.B. Rasen, Schotterrasen),
- fachgerechte Entsorgung der entfernten Materialien.

4) Förderung von Anlagen zur Rückhaltung von Niederschlagswasser (Rigolen, Sickermulden und –schächten, Zisternen und kleinen Teichen mit Notüberläufen in Rigolen, Sickermulden und –schächte oder Regenwasserkanalisation)

Die Maßnahmen müssen aus fachlicher Sicht in ihrer Gesamtheit zur Rückhaltung von Niederschlagswasser geeignet sein. Ggf. erforderliche wasserrechtliche Genehmigungen sind vorzulegen.

Zisternen im Sinne dieser Richtlinie sind ausschließlich im Erdreich verbaute Anlagen mit einer Mindestgröße von 2 cbm pro Kammer zur Speicherung von auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswasser zur weiteren Verwendung. Ein Notüberlauf in die Regenwasserkanalisation oder eine Versickerungsanlage ist zulässig.

5) Förderung weiterer umweltrelevanter Projekte

Förderfähig sind:

- a) Anlegung von Blühwiesen,
- b) Anlegung und Pflege von Naturhecken,
- c) Anlegung von Feuchtbiotopen

- d) Seminare zum Thema Umwelt,
- e) Umwelterziehung in Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- f) Praktische Umweltprojekte von Kindertageseinrichtungen und Schulen,
- g) Weitere Projekte nach vorheriger Beschlussfassung durch den Ausschuss für Umwelt, Wirtschaft und Tourismus.

Art und Höhe der Förderung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt die Stadt Preußisch Oldendorf nach Maßgabe dieser Richtlinie einen Zuschuss in Höhe von 50 % der nachgewiesenen, tatsächlichen, förderfähigen Kosten, maximal jedoch 500 €. Die Bagatellgrenze liegt bei 100 €. Bei Anträgen zu mehreren Fördertatbeständen beträgt die Förderung maximal 1.000 €.

Für Umweltprojekte von Kindertageseinrichtungen und Schulen kann ein Zuschuss in Höhe von 100 % der nachgewiesenen, tatsächlichen förderfähigen Kosten, maximal jedoch in Höhe von 1.000 € gewährt werden.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides mit dem Vorhaben begonnen wurde.

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung aller gestellten Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Für die Förderung gemeinnütziger Umweltprojekte richtet die Stadt Preußisch Oldendorf zudem ein internes Umweltkonto ein. Die Stadt Preußisch Oldendorf führt diesem Umweltkonto jedes Jahr einen zweckgebundenen Betrag in Höhe von 10.000 € zu. Für Unternehmen, Organisationen oder Privatleute besteht die Möglichkeit eine Spende auf ein bei der Stadt Preußisch Oldendorf angelegtes Umweltkonto einzuzahlen. Die Spenden sind für Förderungen im Sinne dieser Richtlinie zu verwenden.

Verpflichtung des Antragstellers/Eigentümers

Die Förderung im Bereich der Baumpflege bzw. Baumpflanzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die geförderten Gehölze für einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren erhalten bleiben. Der/Die Zuwendungsempfänger/in verpflichtet sich, von Maßnahmen betroffene Bäume zu pflegen. Gehölze, an denen geförderte Maßnahmen durchgeführt wurden, dürfen dauerhaft nicht ohne Einwilligung der Stadt entfernt oder wesentlich verändert werden.

Die Stadt hat der Entfernung oder wesentlichen Veränderung eines Baumes zuzustimmen, wenn dieser altersabgängig oder verkehrsgefährdend ist oder wegen anderer Mängel nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhalten werden kann. Davon ausgenommen sind Maßnahmen zur akuten Gefahrenabwehr.

Der/Die Zuwendungsempfänger/in trägt Sorge, dass die von ihm übernommenen Verpflichtungen bei einer Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung des Grundstückes auf den neuen Verfügungsberechtigten übergehen. Sofern er/sie dieser Verpflichtung nicht nachkommt und der

Baum ohne Einwilligung der Stadt entfernt, wesentlich verändert oder nachhaltig geschädigt wird, ist der/die Zuwendungsempfänger/in zur Erstattung der Förderung verpflichtet.

Entfernt der Antragsteller oder der Verfügungsberechtigte ohne Einwilligung der Stadt einen Baum, für den städtische Leistungen nach dieser Richtlinie gewährt worden sind, hat er die Leistungen in voller Höhe zu erstatten. Dies gilt auch bei einer nicht genehmigten wesentlichen Veränderung oder sonstigen bewusst herbeigeführten Schädigung eines Baumes.

Verkehrssicherungspflicht

Die Verkehrssicherungspflicht wird durch die Gewährung einer Förderung nicht berührt.

Die Stadt Preußisch Oldendorf haftet insbesondere nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass der/die Verkehrssicherungspflichtige eine Maßnahme zur Gefahrenabwehr von einer Förderung durch die Stadt abhängig machen möchte.

Verfahren

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos erfolgen. Es sind jedoch folgende Mindestangaben erforderlich:

Name, Anschrift, Telefonnummer und ggf. E-Mail-Adresse des Antragstellers
Beschreibung der Maßnahme inklusive Bereitstellung von Bildmaterial
Nachweis der Eigentumsverhältnisse und ggf. Zustimmung des Grundstückseigentümers
Bankverbindung

Eine Förderung von Maßnahmen ist ausgeschlossen, wenn der/die Antragsteller/in ohne Zustimmung der Stadt die Leistung beauftragt bzw. die Maßnahme beginnt.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage der Schlussrechnung in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten und ggf. einer vom beauftragten Baumpfleger unterschriebenen Bestätigung der Maßnahmendurchführung. Wurde der Kostenvoranschlag überschritten, erfolgt eine Auszahlung in Höhe der vorher festgesetzten Bewilligung.

Die Stadt Preußisch Oldendorf behält sich vor, die Ausführung der Maßnahme während und/oder nach Beendigung der Arbeiten zu kontrollieren.